



**KUNZ**

RECHTSANWÄLTE

# **SONDERNEWSLETTER**

**UPDATE**

**Coronavirus-Infos**

**„Baurecht aktuell“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu unseren bisherigen Newslettern rund um die Themen „Bau und Vergabe“ möchten wir Sie aktuell über den

**Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu bauvertraglichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

informieren:

Das BMI hat mit internem und leider nicht online gestellten Erlass vom 23.03.2020 (Az.: 70406/21 #1) nun auch Regelungen für Bauvorhaben des Bundes bekannt gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass die Bundesländer für ihre Baumaßnahmen ähnliche Vorgaben machen werden.

Inzidenter bestätigt der Erlass damit unsere im **Sondernewsletter zum Bau- und Vergaberecht vom 20.03.2020** gegebenen Empfehlungen.

Beim anzustrebenden Weiterbetrieb von Baustellen des Bundes soll die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus einschließlich seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Vorkehrungen so weit wie möglich minimiert werden.

Bauvorhaben sollen unter Abwägung des Einzelfalls erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist.

Grundsätzlich könne die Corona-Pandemie den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B erfüllen, sodass der Auftragnehmer behindert sei. Höhere Gewalt könne auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern erfordere eine Einzelfallprüfung. Ein Unternehmer, der sich auf höhere Gewalt berufe, müsse darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Auf eine Offenkundigkeit der hindernden Umstände darf sich der Unternehmer nicht verlassen.

Aus anwaltlicher Sicht ist jedem Unternehmen, das aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie behindert ist, zu raten, die Behinderung schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen und die hindernden Einflüsse der Pandemie auf den konkreten Bauablauf darzustellen.

**Achtung:**

Bei Vereinbarung der VOB/B erfüllt eine E-Mail das Schriftformerfordernis nicht.

Der Erlass benennt als hindernde Einflüsse beispielhaft:

- Ein Großteil der Beschäftigten ist aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt. Es kann auf dem Arbeitsmarkt oder durch Einschaltung von Nachunternehmern kein Ersatz gefunden werden.
- Die Beschäftigten können aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen und es ist kein Ersatz möglich.
- Es kann kein oder nicht genügend Baumaterial beschaffen werden.

### **Wichtig:**

Der Erlass räumt der unverzüglichen Prüfung und Begleichung von Rechnungen in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert ein. Dies ist von den Dienststellen des Bundes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit von Vorauszahlungen gegen Sicherheitsleistungen des beauftragten Unternehmens hingewiesen. Die zügige Stellung von Abschlagsrechnungen ist daher anzuraten.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser **Kompetenzteam „Immobilien und Bauen“**, welches erst unlängst von der WirtschaftsWoche im Auftrag des Handelsblatt Research Institute zur TOP Kanzlei Baurecht gekürt wurde, siehe

<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/wiwo-ranking-kunz-rechtsanwaelte-ist-top-kanzlei-2020-im-baurecht>,

jederzeit gerne zur Verfügung.

Auf unserer Homepage [www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news](http://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news) veröffentlichen wir zudem regelmäßig neue Updates zur Corona-Krise.

Bleiben Sie gesund! Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen!

Ihr Team von KUNZ Rechtsanwälte

### **Impressum**

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: [monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)

### **Herausgeber**

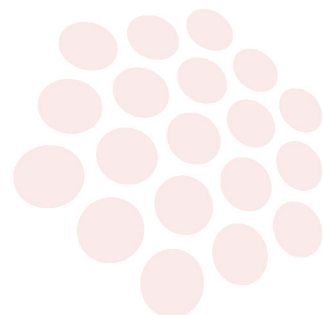
KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB)  
vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn und Marc Werdein

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802  
Amtsgericht Koblenz, PR 20162

### **Inhaltlich verantwortlich:**

David Frisch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

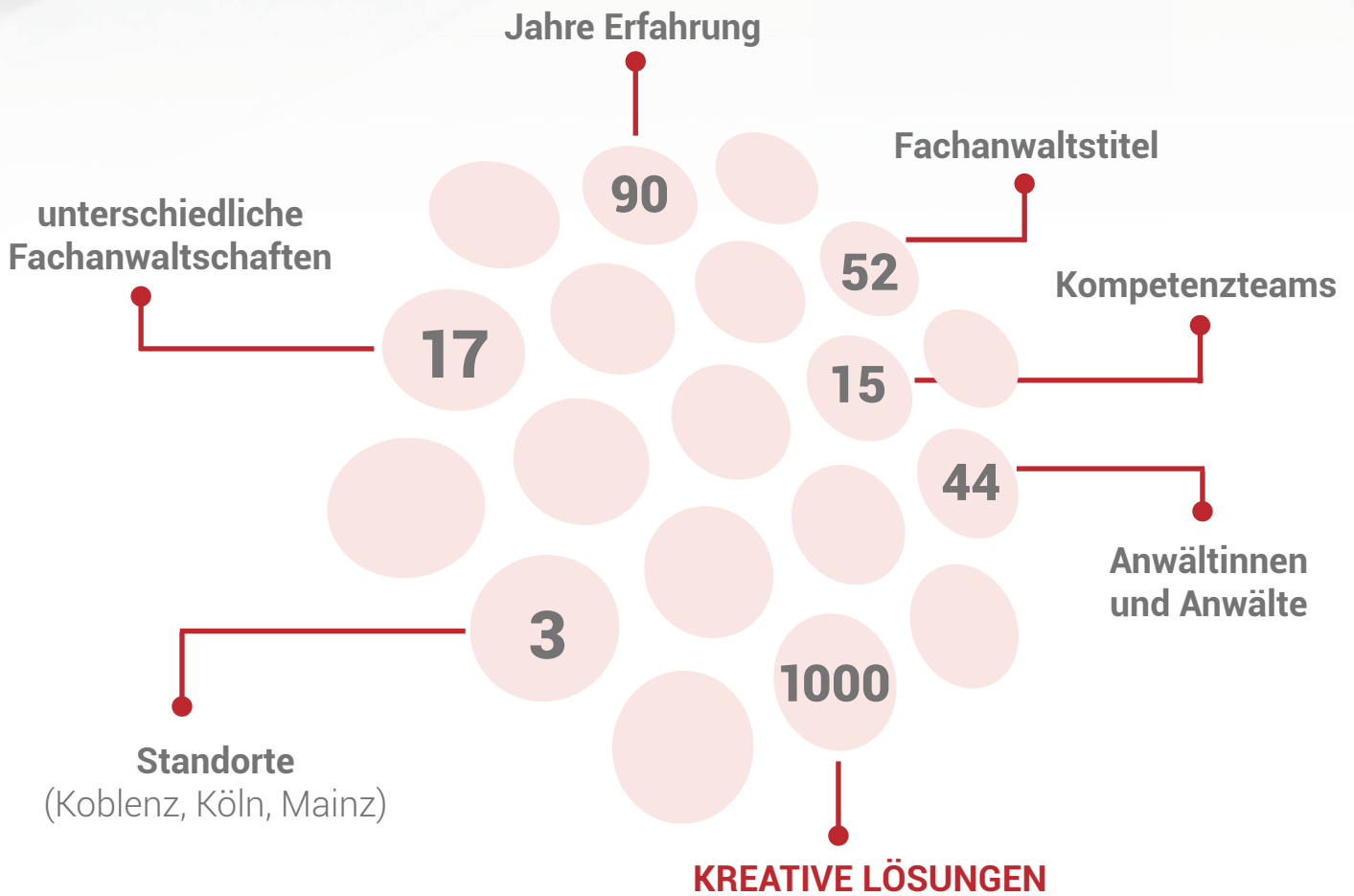
Assistentin: Monika Hub  
Telefon: 06131 971767-310;  
Telefax: 06131 971767-71  
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





# KUNZ

RECHTSANWÄLTE





# KUNZ

RECHTSANWÄLTE



## Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz  
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



## Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz  
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



## Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50667 Köln  
Tel. 02 21/9 21 80 10

E-Mail: [dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de)

[www.kunzrechtsanwaelte.de](http://www.kunzrechtsanwaelte.de)

**juv** 2019  
**AWARDS**

Kanzlei des Jahres  
Südwesten